Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2600

24.11.2026

BESCHLUSS (GASP) 2026/2600 DES RATES

vom 23. November 2026

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/1143 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union in Mosambik (EUMAM Mozambique)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 12. Juli 2021 den Beschluss (GASP) 2021/1143 ([1]) über eine militärische Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mosambik (EUTM Mozambique) angenommen. Die EUTM Mozambique wurde durch den Beschluss (GASP) 2024/1354 des Rates ([2]) in die militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union in Mosambik (EUMAM Mozambique) umbenannt.

(2) Am 25. Februar 2026 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Rahmen der strategischen Überprüfung der EUMAM Mozambique empfohlen, das Mandat der EUMAM Mozambique um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern, und den Europäischen Auswärtigen Dienst ersucht, im September 2026 eine strategische Bewertung vorzulegen.

(3) Am 12. Mai 2026 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2026/1084 ([3]) angenommen, mit dem die EUMAM Mozambique bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wurde.

(4) Am 29. September 2026 ist das PSK im Rahmen der Bewertung der EUMAM Mozambique übereingekommen, die EUMAM Mozambique bis zum 31. Dezember 2028 zu verlängern.

(5) Der Beschluss (GASP) 2021/1143 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2021/1143 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das strategische Ziel der EUMAM Mozambique besteht darin, die mosambikanischen Streitkräfte bei ihren Bemühungen um den Aufbau autonomer und nachhaltiger Kapazitäten für die Planung, Durchführung, Aufrechterhaltung und Koordinierung von Operationen in Cabo Delgado zu unterstützen, insbesondere durch verbesserte Führung und Kontrolle, Truppenerhaltung und operative Unterstützungskapazitäten, einschließlich der Einbeziehung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Schutzes der Zivilbevölkerung in den Planungs- und Durchführungsprozess der mosambikanischen Streitkräfte, um zu einem sichereren Umfeld für die Bevölkerung von Cabo Delgado beizutragen.“

([1]) Beschluss (GASP) 2021/1143 des Rates vom 12. Juli 2021 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union in Mosambik (EUMAM Mozambique) (ABl. L 247, 13.7.2021, S. 93, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1143/oj.)

([2]) Beschluss (GASP) 2024/1354 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/1143 über eine militärische Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mosambik (EUTM Mozambique) (ABl. L, 2024/1354, 15.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1354/oj).

([3]) Beschluss (GASP) 2026/1084 des Rates vom 12. Mai 2026 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/1143 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union in Mosambik (EUMAM Mozambique) (ABl. L, 2026/1084, 13.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1084/oj).

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu diesem Zweck nimmt die EUMAM Mozambique folgende Aufgaben wahr:

a) Unterstützung der mosambikanischen Streitkräfte bei ihren Bemühungen um die Einrichtung wirksamer strategischer (gemeinsames Operationszentrum) und operativer (taktisches Operationszentrum) Führungs- und Kontrollzentren zur Planung und Durchführung ihrer operativen Tätigkeiten in Cabo Delgado;

b) Unterstützung der mosambikanischen Streitkräfte bei der Einrichtung eines Systems für die Bereitschaft und Zertifizierung der Einsatzkräfte;

c) Unterstützung der mosambikanischen Streitkräfte bei der Erstellung eines jährlichen Plans für die Regeneration und Ausbildung ihrer jeweiligen schnellen Eingreiftruppe sowie für die Anträge der mobilen Ausbildungsteams;

d) Bereitstellung von Ausbildungs-, Mentoring- und Beratungsunterstützung für die mosambikanischen Streitkräfte mit besonderem Schwerpunkt auf Führung und Kontrolle, Bereitschaft und Zertifizierung der Streitkräfte, Regenerations- und Ausbildungsplanung, Logistik, Wartung, operationeller Zyklus, Kommunikation, Erkenntnisgewinnung, zivil-militärische Zusammenarbeit, humanitäres Völkerrecht, internationale Menschenrechtsnormen, Schutz der Zivilbevölkerung und Gleichstellung der Geschlechter."

c) Die Absätze 3a, 3b und 3c werden gestrichen.

2. In Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der als finanzieller Bezugsrahmen für die gemeinsamen Kosten der EUMAM Mozambique dienende Betrag beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028 auf 17 170 000 EUR. Der in Artikel 51 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 genannte Prozentsatz des Referenzbetrags beträgt 0 % für Mittelbindungen und 0 % für Zahlungen."

3. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die EUMAM Mozambique endet am 31. Dezember 2028."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. HEYDON